

Berechnung des fiktiven Entgelts bei Mutterschutz

Seit dem 01.01.2012 werden Mutterschutzzeiten (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) mit dem Versicherungsmerkmal 27 gemeldet. Während dieser Zeit entstehen Versorgungspunkte aufgrund des fiktiven Entgelts (vgl. Entgeltfortzahlung, §21 TVöD) ohne dass Beiträge oder Umlagen zu zahlen sind. Als Feedback auf unsere Arbeitgeber-Workshops und in Vorbereitung auf die anstehenden Jahresmeldungen beantworten wir die Frage, wie das fiktive Entgelt während des Mutterschutzes berechnet wird.

Die Bemessungsgrundlage für das fiktive Entgelt stellt eine Kombination aus Lohnausfall- und Referenzprinzip dar. Sie besteht aus zwei Bestandteilen:

- den in Monatsbeträgen festgelegten (**ständigen**) Entgeltbestandteilen
- den nicht in Monatsbeträgen festgelegten (unständigen) Entgeltbestandteilen

1. Ständige Entgeltbestandteile

Ständige Entgeltbestandteile sind z.B. Tabellenentgelt, Funktionszulagen, Heimzulagen, Pflegezulagen, Techniker-, Meister-, Programmierzulagen, Garantiebetrag bei Höhergruppierung, Wechselschicht- und Schichtzulage bei ständiger Schichtarbeit.

Hat der Arbeitnehmer somit ein ständiges Entgelt i.H. von z.B. 3.000 € im Monat bezogen, ist dieses auf jeden Fall als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für einen Monat zugrunde zu legen.

Besteht nicht für den ganzen Monat Anspruch auf Mutterschutz/Krankengeldzuschuss, so wird nur der auf den Anspruchszeitraum entfallende Teil als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet.

Bei Berechnung eines anteiligen Entgelts werden die Kalendertage mit Anspruch auf Mutterschutz (nicht nur die tatsächlichen Arbeitstage) ins Verhältnis gesetzt zu der Zahl der Kalendertage des jeweiligen Kalendermonats (§ 24 Abs. 3 Satz 1 TVöD).

Beispiel:

Die Arbeitnehmerin ist vom 15. April 2013 bis 22. Juli 2013 in Mutterschutz. Das Entgelt aus ständigen Entgeltbestandteilen betrug 3.000 €.

Das fiktive Entgelt für diesen Zeitraum beträgt somit 9.729,03 €.

April = (3.000 €: 30) x 16 = **1.600,00** €

Mai / Juni = jeweils 3.000 € = **6.000,00** €

Juli = (3.000 €: 31) x 22 = **2.129,03** €

2. Unständige Entgeltbestandteile:

Bei unständigen Entgeltbestandteilen wird nach dem Referenzprinzip ein Durchschnittsbetrag ermittelt. Basis der Durchschnittsberechnung sind die letzten **drei vollen Kalendermonate**, die dem Mutterschutz für die Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vorausgegangen sind.



Entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 BUrlG ist dabei auf den Beginn des maßgebenden Ereignisses (Beginn Mutterschutz) abzustellen. Da der Mutterschutz länger als einen Kalendermonat dauert, erfolgt keine neue Durchschnittsberechnung.

Ein voller Kalendermonat liegt vor, wenn das Beschäftigungsverhältnis an allen Tagen des Kalendermonats bestanden hat. Unerheblich ist, ob auch Entgelt bezogen wurde. Auch ein Sonderurlaub oder ein Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses ändert nichts am Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

Hat das Beschäftigungsverhältnis weniger als drei volle Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Beschäftigungsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen.

2.1 Erster Berechnungsschritt: Feststellung der unständigen Entgeltbestandteile

Es sind die unständigen Entgeltbestandteile festzustellen, die in die Durchschnittsberechnung einfließen, z. B.

- Zeitzuschläge
- Erschwerniszuschläge
- Bereitschaftsdienstentgelte
- Rufbereitschaftsentgelte

Sofern unständige Entgeltbestandteile als **Monatspauschale** gezahlt werden, fließen sie nicht in die Durchschnittsberechnung ein. Sie werden vielmehr wie **ständige** Entgeltbestandteile behandelt.

Grundsätzlich unberücksichtigt bleiben gemäß § 21 Satz 3 TVöD

- Entgelte für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit)
- Leistungsentgelt
- Jahressonderzahlung
- sowie besondere Zahlungen nach § 23 TVöD

Für die Zusammenrechnung maßgeblich sind **nicht die im Berechnungszeitraum fälligen** Entgeltbestandteile, sondern die unständigen Entgeltbestandteile, deren Voraussetzung entsprechend dem **sozialversicherungsrechtlichen Entstehungsprinzip** nach § 22 Abs. 1 SGB IV im Bemessungszeitrum gegeben sind.

2.2 Zweiter Berechnungsschritt: Bildung eines Tagesdurchschnitts

In Anlehnung an die gesetzliche Regelung nach § 11 BUrlG ist für die Berechnung des **Tagesdurchschnitts** in der Fünftagewoche der Faktor 1/65 (= 13 Wochen x 5 Arbeitstage) aus der Summe der zu berücksichtigenden unständigen Entgeltbestandteile anzusetzen.

Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit wie z. B. bei einer 6-Tagewoche ist der Faktor 1/78 (13 Wochen x 6 Arbeitstage) maßgebend.

Beträgt der Bemessungszeitraum **weniger als drei Kalendermonate**, sind die verbliebenen vollen Kalendermonate zugrunde zu legen.

In diesen Fällen ist bei einer Fünftagewoche ist der Tagesdurchschnitt dann wie folgt zu ermitteln:



- von einem vollen Kalendermonat mit 1/22 (= 65 Arbeitstage x 1/3)
- von zwei vollen Kalendermonaten mit 1/43 (= 65 Arbeitstage x 2/3)

Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit (z.B. 6-Tagewoche) ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln.

Hat das Beschäftigungsverhältnis keinen vollen Kalendermonat vor dem Mutterschutz bestanden (was eher selten der Fall ist), besteht kein Anspruch auf einen Tagesdurchschnitt, so dass dann auch keine unständigen Entgeltbestandteile berücksichtigt werden.

Beispiel:

Eine Beschäftigte ist vom 15. April 2013 bis 22. Juli in Mutterschutz. In den Kalendermonaten Januar bis März 2013 erzielte sie bei einer Fünftagewoche unständige Entgeltbestandteile i.H. von insgesamt 500 €. Das fiktive Entgelt aus den unständigen Entgeltbestandteilen beträgt somit für diesen Zeitraum insgesamt **761,31** €.

```
April = (500 €: 65) x 16 = 123,04 €

Mai = (500 €: 65) x 31 = 238,39 €

Juni = (500 €: 65) x 30 = 230,70 €

Juli = (500 €: 65) x 22 = 169,18 €
```

Auf die tatsächliche Anzahl der Arbeitstage im Berechnungszeitraum kommt es nicht an.

Zu beachten ist auch, dass kein **Tagesdurchschnitt vom Tagesdurchschnitt** errechnet wird, d.h. wenn in den drei vollen Kalendermonaten vor Beginn des Mutterschutzes bereits eine Durchschnittsberechnung für einen Zeitraum durchgeführt wurde (z.B. wegen Urlaub), ist dieser nicht mit einzubeziehen.

3. Tatsächlich anfallende Einmalzahlungen

Neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD sind noch "in diesen Kalendermonaten (Mutterschutz) anfallende einmalige Zahlungen" zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Das ist insbesondere die Jahressonderzahlung.

4. Meldung der fiktiven Entgelte

- Das fiktive Entgelt aus den Mutterschutzzeiten ist mit Versicherungsmerkmal 27 zu melden. Aus dem fiktiven Entgelt sind keine Umlagen oder Beiträge zu zahlen.
- Die Einmalzahlung (z. B. Jahressonderzahlung) ist in einem gesonderten Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 10 und 20 (oder beim Abrechnungsverband II mit Versicherungsmerkmal 15) zu melden und zwar für den gesamten Monat, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.
 Da für die Jahressonderzahlung Umlagen und Beiträge abzuführen sind, während dies aus dem fiktiven Entgelt während der Mutterschutzzeit nicht der Fall ist, ist die Jahressonderzahlung separat zu melden.
- Das fiktive Entgelt bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss ist (zusammen mit einer etwaigen Einmalzahlung mit Versicherungsmerkmal 10 und 20 (oder beim Abrechnungsverband II mit Versicherungsmerkmal 15) zu melden. Dabei ist die Meldung durchgehend zu gestalten, egal ob Entgelt während eines Anspruchs auf Krankengeldzuschuss angefallen ist.